Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen
Autor: Stürler, Moritz von
Kapitel: II: Ursprung der drei Gerbergesellschaften
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121006

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Ursprung der drei Gerbergesellschaften.

Gerberei heimte sich frühe hier an. Schon während des 13. Jahrhunderts findet man zu Bern hie und da einen „Cerdo“ in lateinischen, einen „Gerwer“ in teutschen Urkunden genannt. Ueberhaupt that sich damals ein reges Gewerbs- und Handelsleben kund. Aus einer Urkunde von 1313 ergibt sich, daß bernische Kaufleute ihre Waare bereits weit den Rhein hinunter führten. Walther von Geroldseck, Herr zu Swanowe (Schwanau), auf einer Insel dieses Flusses, vergriff sich an ihrem Gute. Er mußte sich zur Entschädigung von nicht weniger als 28 bernischen Bürgern bequemen, die im Acte selbst alle namentlich aufgeführt sind [38]).

Ein Jahr später, Anno 1314, erhob sich unter den verschiedenen Handwerkern, welche den Stadtbach gebrauchten, ein heftiger Span. Die Pfister nämlich, die Metzger, die Küfer (Winvasser) und Andere beschuldigten die Gerber, daß sie das Wasser desselben beständig verunreinigten. Die Sache kam zum Entscheide vor die obersten Behörden. Am achten Tage nach Ostern (14. April) entschieden diese: Da man in guten Städten die Handwerke sondere, Bern an Bauten zugenommen, so solle vom künftigen Pfingsttage hinweg jedem Ledergerber untersagt sein, oberhalb der niedern Schaal einen Trog, eine Bütte oder einen Stock, sei's in, sei's vor sein Haus, an den Bach zu stellen und da zu gerben, bei Strafe einmonatlicher Leistung und 3 ℔ Buße [39]).

Die niedere Schaal war tief unten an der heutigen Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite. Nur von da abwärts durf-

---

[38]) Urkunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt) vom 5. November 1313.

[39]) Alte Stadtsatzung Satz. 264. Blatt 131.

ten also die Gerber noch ihr Handwerk unbeschränkt ausüben. Das Gewerbe mußte verkümmern, wenn es diese Zwangsjacke nicht abstreifen konnte. Das gelang ihm nun wirklich, doch erst 12 Jahre, nachdem sie ihm angelegt worden.

Am 10. Dezember 1326 nämlich beschlossen Schultheiß, Rath, Zweihundert und die Gemeinde von Bern was folgt: Den Gerbern, welche bis dahin den Stadtbach unterhalb der niedern Schaal benutzt, wird, um auch diesen Theil der Stadt gegen Verunreinigung des Wassers zu sichern, vor der obern Ringmauer der alte Stadtgraben zu Eigen gegeben; hier sollen sie sich ansiedeln, so viele des Handwerks sind, und keine Anderen Häuser allda bauen oder erwerben dürfen; für dieselben erhalten sie Ehehafte in Steg und Weg und Wasser, welches letztere ein Arm des Stadtbaches zuführen wird; bauen sie hoch genug, daß die Dächer bis zur Straße reichen, die längs dem Graben nach dem Marsili geht, so mögen sie Ausgänge dahin leiten und so mit dem anstoßenden Quartiere sich in Verbindung setzen; für alle diese Rechtsame ist die Stadt Währe, und sie wird die Gerber darin schützen zu allen Zeiten und gegen Jedermann [40]).

So war auf einmal mitten im Gemeinwesen ein kleines Sonderwesen geschaffen, nach Anlage und Zweck ein gewerbliches Institut, aber durch das Hinzutreten verschiedener Factoren, deren Tragweite man schwerlich ahnte, wie der räumlichen Abschließung, des unvermischten Zusammenwohnens, der gemeinsamen Nutzungen und in mancher Beziehung einer eigenen Polizei, nothwendig zur Weiterbildung des corporativen Particularismus berufen.

In der That blieb die Logik der Wirkung aus Ursache

---

40) Urkunde im Gesellschaftsarchiv von Obergerbern.

nicht lange aus. Schon im März 1332 legten die Meister des Gerberhandwerks der Regierung eine Ordnung vor, die sie entworfen, mit dem Begehren, daß dieselbe bestätigt und in das Burgerbuch von Bern (die Stadtsatzung) geschrieben werden möchte. Diese Ordnung enthielt allerlei Vorschriften über die Lederbereitung und den Lederhandel, über die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen, über die Arbeitsdisciplin, mit Strafbestimmungen in Widerhandlungsfällen. Sie wurde von Schultheiß, Rath und Zweihundert gutgeheißen [41]). Damit erstand aus den vereinzelten Genossen des Handwerks eine förmliche Innung mit einer Aufsichtsbehörde und einem Gemeingute.

Die Regierung mußte hierin nichts dem gemeinen Wesen Schädliches erblicken, sonst hätte sie wenige Jahre später die sich bietende Gelegenheit benutzt, um den selbsteröffneten Born wieder zuzuschütten. Es meldeten sich nämlich verschiedene Bürger, Nichtgerber, um denjenigen Raum des Grabens, der vom obersten Hause bis an die Brücke (beim heutigen Zeitglockenthurme) reichte, und noch unverliehen war, überbauen zu dürfen. Die Gerber erhoben aus Grund der Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Berufes lebhafte Einsprache, und Rath und Gemeinde, in Betrachtung, daß dieselben „auf höhern Befehl" allda mit großen Kosten sich angesiedelt, entschieden, daß der fragliche Raum in Ewigkeit offen bleiben solle. Dieß geschah im März 1341 [42]).

Unter solchen Verhältnissen mußte der Innungsgeist der Gerber mehr und mehr erstarken. Drei Thatsachen beweisen dieß zur Genüge. Im Jahr 1367 bildeten sie schon eine Gesellschaft, die häufig verhandelte [43]). Anno 1373

---

41) Urkunde ebendaselbst.
42) Deßgleichen.
43) Urkunde vom 10. Nov. 1367 in Hallers Collectia diplomatica auf der Stadtbibliothek. Tom. XXXVII. Seite 205.

erwirkten sie die ausdrückliche Bestätigung ihres Privilegiums von 1332[44]); noch besaß kein anderes Handwerk ein solches. Und 1379, 1380, 1390 und 1391 erscheinen sie in verschiedenen Administrativprozessen von der Regierung unbedenklich als corporative Einheit anerkannt[45]).

Das war übrigens bis zu den Burgundertagen die Blüthezeit der Gerberei in Bern. Manches zur Junkerschaft emporgestiegene Geschlecht verdankte ihm seinen Flor. Aber um kein Haar dankbarer als heute, sobald das Handwerk seine Schuldigkeit gethan, verleugnete man es. So verwandelten die Herren von Waberen bald die zwei gekreuzten Gerbmesser ihres Schildes in ein schräges Kreuzband[46]); ersetzten die von Bannmoos (Ballmoos) ihr einfaches Gerbmesser durch den Halbaar ihrer Stammmutter von Schweinsberg[47]) u. s. w.

Die ersten Decennien des 15. Jahrhunderts fanden unsere Innung bereits vollständig ausgebildet und in zwei Gesellschaften oder Stuben getheilt, in die der obern und in die der niedern Gerber[48]). Später, um 1450, kam eine dritte hinzu, die der Gerber zum Löwen, oder rothen Löwen genannt, doch nicht sowohl durch vermehrten Zufluß von Meistern und Gesellen des Handwerks, als durch Aufnahme von Herren zum Narren und Distel-

---

44) Urkunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt).

45) Urkunde im Gesellschaftsarchive

46) Urkunden im Staatsarchive (Niedersimmenthal) vom 13. Januar 1433 und (alte Schuldschriften) vom 27. Junius 1437.

47) Urkunden ebendaselbst von 1409 und 17. März 1455. (Wangen.)

48) Urkunde im Gesellschaftsarchive vom 13. Mai 1416, und altes Udelbuch im Staatsarchive Seite 2 und 12.

zwang [49]). Diese durften nämlich ausnahmsweise noch einer zweiten Gesellschaft angehören.

Den Grundstock der dreigezweigten Innung bildeten selbstverständlich die Roth- und Weißgerber [50]). An sie reiheten sich die Lederhändler und Lederbereiter, als Kürsener, Seckler u. s. w. In der Folge ward auch Leuten, welche diese Gewerbe nicht betrieben, die Aufnahme gestattet. Grundherren kauften sich ein, Geistliche, Aerzte [51]), übrigens da gerade so wie auf andern Zünften. Von 1534 an aber machte hiefür nicht mehr der freie Entscheid dieser letztern, sondern die einschlagende Gesetzgebung Regel [52]).

In allen Beziehungen zum Staatsorganismus stellten Ober-, Mittel- und Niedergerberen nur eine Gesellschaft dar [53]). „Rath und Burger" wählten, ohne an eine fixe Kehrfolge gebunden zu sein, den Venner bald aus der einen, bald aus der andern, bald aus der dritten. Das gleiche Verfahren wurde für die Sechszehner und die Beisitzer am Stadtgerichte beobachtet. Es blieb auch nach der Vereinigung von Ober- und Niedergerberen, die am 21. März 1578 erfolgte [54]), Rothen- nun Mittellöwen garantirt, und zwar bis zum Jahr 1798.

In den administrativen Beziehungen dagegen herrschte völlige Trennung der drei — seit 1578 hinweg der zwei Gerberzweige. Jeder besorgte selbstständig sein Kriegsausrüstungs- [55]), sein Vormundschafts- und sein Armen-

---

49) Fricker's Twingherrenstreit Seite 152.

50) Teutsch Spruchbuch des unt. Gewölbs CCC. 769.

51) Siehe beim Abschnitte „Bestand."

52) Rothes Buch I. Blatt 167 u. 147b und II. III. u. s. w.

53) Osterbücher bis 1578.

54) Teutsch Spruchbuch im obern Gewölb BBB. 196.

55) Auszügerrödel und Kriegsrathsmanuale.

wesen. Ebenso scharf ausgeschieden war der übrige größere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar kein innerer Verband zwischen Obergerberen und Mittellöwen mehr.

III. Stuben- oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Annexen.

Die Innung der Gerber bestand lange, ehe sie ein eigenes Haus hatten. Man kennt das Testament eines Heinrich Zigerli, des Stammvaters der Herren von Ringoldingen, vom 10. November 1367. Dieser gibt seinen Söhnen Hänseli und Heinzmann seine zwei Häuser in der Stadt. Vom Einen sagt er, daß „da die Gerwer ze Gesellschaft ingand" [56]). Sie sammelten sich und verhandelten also damals in einem Privathause.

Ohne Zweifel war dieß der Fall auch mit den übrigen Handwerken; denn das alte Udelbuch, angelegt um 1388 und fortgesetzt bis 1466, führt von der ersten Schreiberhand kein einziges Gesellschaftshaus auf. Die Verordnung von 1439 [57]) beweist übrigens, daß diese erst nach 1392 erstanden sind.

Welches mag nun der Gerber ältestes gewesen sein? Das fragliche Udelbuch allein, und zwar schon früh im 15. Jahrhundert, spricht von einem „alten Gerweren" [58]). Dieses lag im ersten, (ursprünglich dritten) oder Pfisternviertel, fast zu oberst an der „Meritgasse" oder nunmehrigen Kramgasse, Schattseite. Gerade da hatte, einer ungefähr

---

[56]) Die Urkunde der Note 43.

[57]) Alte Stadtsatzung. Satz. 254. Blatt 124.

[58]) Altes Udelbuch, Seite 195.